

INFO

über die Schulbeförderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte erziehungsberechtigte Personen, liebe Schüler und Schülerinnen,

der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz für die Organisation und Finanzierung der Schulbeförderung zuständig, soweit Schüler und Schülerinnen der Klassenstufen 1 – 10 mit **Wohnort** im Kreisgebiet **öffentliche** Schulen besuchen, die entweder

- in der **Trägerschaft des Kreises** stehen oder
- die **außerhalb** des Kreises liegen

Für wen können Schulbeförderungskosten übernommen werden?

- für Schüler und Schülerinnen bis zur **Klassenstufe 4**, die einen weiteren Schulweg als **2 km** haben
- für Schüler und Schülerinnen ab der **Klassenstufe 5** die einen weiteren Schulweg als **4 km** haben

Was ist der Schulweg?

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen der Wohnung der Schüler und Schülerinnen und der Schule.

Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt.

Welche Kosten werden übernommen?

Es werden grundsätzlich die Kosten der Beförderung zur **nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart** oder **gemäß § 24 (1) S. 2, Abs. 2, Abs. 3 u. Abs. 5 SchulG zuständigen Schule** übernommen.

Von erziehungsberechtigten Personen bzw. von volljährigen Schülern und Schülerinnen ist ein Eigenanteil an den Kosten der Schulbeförderung zu zahlen. Dieser beträgt 84,00 Euro pro Schüler oder Schülerin je Schuljahr. Werden für mehrere Kinder einer Familie die Schulbeförderungskosten nach der Schulbeförderungssatzung anerkannt ermäßigt sich der Eigenanteil für das 2. Kind auf 24,00 Euro. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben. Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schulbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemeinbildende Schule der Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten zur nächstgelegenen Schule ist, dass für diese Schüler und Schülerinnen die Schulbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule besteht. Sollte eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule nicht vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schulbeförderung.

Beim Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG) kann die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schulbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für Sie zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt beantragen werden.

Wird Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen, entfällt die Eigenbeteiligung nach § 10 Absatz 2 der Satzung.

Wie wird die Übernahme der Kosten für die Schulbeförderung beantragt?

Der Antrag soll Online auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde gestellt werden. Bei Neuansmeldungen für die 5. Klasse ist der Antrag bis 30.04. eines Jahres zu stellen.

Link zum Online-Antrag:

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule-und-kita/schuelerbefoerderung>

Fahrausweise

Es werden Deutschlandtickets ausgegeben.

Haben Sie weitere Fragen?

Wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an:

Frau Biederbick	04331/202-685 (Schulen außerhalb d. Kreises außer Kiel & Neumünster)
Frau Bock	04331/202-358 (Schulen in Kiel)
Frau Jöhnk	04331/202-7057 (Schulen in Neumünster)

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Regionalentwicklung und Bauen
Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität
Fachgruppe Mobilität
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

E-Mail-Adressen:

annika.biederbick@kreis-rd.de

gabriele.bock@kreis-rd.de

barbara.ioehnk@kreis-rd.de